



Ausfertigung

1

Geschäftsnummer:

52 Ns 641 Js 52526/06 (4/08)



Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED] et

w [REDACTED],

Verteidiger:

RA Jan Lam, 28203 Bremen

wegen Diebstahls

Das Landgericht Bremen - Strafkammer 52- hat in der Sitzung vom 15.04.2008, an der teilgenommen haben:

Präsidentin des Landgerichts Goldmann
als Vorsitzende

Rentnerin Luise Preuß-Braun
Feuerwehrbeamter Werner Fahr
als Schöffen



Staatsanwalt Dr. Binns
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Lam
als Verteidiger

Justizfachangestellte Witte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 06. 11. 2007 dahingehend abgeändert, dass die Tagessatzhöhe auf 1 € festgesetzt wird. Die weitergehende Berufung wird als unbegründet verworfen.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

I.

Durch Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 06.11.2007 ist der Angeklagte wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 5 € verurteilt worden. Hiergegen hat der Angeklagte fristgerecht unbeschränkt Berufung eingelegt.

II.

Die Hauptverhandlung vor der Berufungskammer hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Zur Person und zum Werdegang des Angeklagten

Der 23 Jahre alte Angeklagte lebt nach Scheitern seines Asylantrages mit einem Duldungsstatus nach seinen Angaben in der ihm zugewiesenen Asylunterkunft in Westerstede. Er ist mit einer französischen Staatsangehörigen verlobt. Der Eheschließung stehen nach seinen Angaben noch Eehindernisse entgegen, deren Befreiung er beantragt hat. Der Angeklagte erhält monatlich 120 € in Einkaufsgutscheinen und weitere 40 € als Bargeld ausgezahlt.

Strafrechtlich ist der Angeklagte ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem Erziehungsregister vom 11. 03. 2008 mehrfach wegen Diebstahls in Erscheinung getreten:

Am 10.09.2003 verurteilte das Amtsgericht Hamburg den zur Tatzeit 18 Jahre alten Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in zwei Fällen, davon einmal gemeinschaftlich handelnd, sowie wegen Unterschlagung zu einem Jugendarrest von 4 Wochen.

Am 07.01.2004 verurteilte das Amtsgericht Hamburg den zur Tatzeit 18 Jahre alten Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in vier Fällen zu einem Jugendarrest von 4 Wochen.

Am 14.02.2005 verurteilte das Amtsgericht Celle den zur Tatzeit 19 Jahre alten Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5 €.

Am 22.06.2006 verurteilte das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf den zur Tatzeit 19 Jahre alten Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit endet am 29.06.2008.

2. Zur Sache

Am 05. 10. 2006 gegen 12:10 nahm der Angeklagte im Selbstbedienungsmarkt der Firma Extra in der Hannoverschen Straße 138 in Bremen von einem im vorderen Bereich aufgestellten Stand mit Sonderangeboten ein paar Turnschuhe der Marke Puma zum reduzierten Preis von 69,95 €, versteckte diese unter seiner Kleidung und passierte damit die Kassenzone ohne sie der Kassiererin zu zeigen und ohne sie zu bezahlen.

Hierbei wurde der Angeklagte von dem Kaufhausdetektiv [REDACTED] beobachtet, der den Angeklagten hinter der Kassenzone ansprach und die Schuhe für die Firma Extra wieder in Empfang nahm.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf den ausweislich der Sitzungsprotokolle vom 02. 04., 04.04. und 15. 04. 2008 herangezogenen Beweismitteln.

Der Angeklagte hat zur Sache keine Angaben gemacht.

Der Zeuge [REDACTED] hat überzeugend geschildert, wie er einen dunkelhäutigen Mann dabei beobachtet habe, der den Extra-Markt durch den Eingang betreten habe. Kurz hinter dem Eingang sei ein Stand mit preislich um 40 € herabgesetzten Markenturnschuhen der

gerichtet.
Marke Puma aufgebaut gewesen. Hieran könne er sich noch gut erinnern, weil er dies für ein gutes Angebot gehalten habe. Von diesem Stand habe der Mann ein Paar Turnschuhe ohne den Karton genommen und diese Schuhe unter seiner Jacke versteckt. Mit den unter der Kleidung versteckten Schuhen habe der Mann die Kassenzone verlassen. Dort habe er den Mann dann gestellt und auf die Schuhe angesprochen, die der Mann unter der Jacke vorgeholt und ihm ausgehändigt habe.

Den Angeklagten hat der Zeuge als den von ihm beobachteten dunkelhäutigen Mann nicht wieder erkennen können.

Dass es sich bei dieser Person um den Angeklagten gehandelt hat, folgt aber aus der Angaben des Polizeibeamten und dem Inhalt der zur Ergänzung der Aussage des Zeugen verlesenen und in Augenschein genommenen Urkunden.

Der Zeuge konnte sich zwar auch auf Vorhalt der von ihm gefertigten Strafanzeige an den Vorfall nicht mehr erinnern, was angesichts der selbsterstrichenen Zeit und der nach Angaben des Zeugen häufigen Strafanzeigen wegen Ladendiebstahls im Extra-Markt in Bremen- gut nachvollziehbar erscheint.

Er hat aber seine Unterschrift unter der Kurzvernehmung des Beschuldigten vom 05.10.2006 (Bl. 7 d.A.) erkannt und hierzu erklärt, dass ein Bericht, den er unterschreibe, auch von ihm gefertigt worden sei. Die dort als Ausweisdokument erwähnte Duldung mit der Nummer Q0456712 habe vorgelegt worden sein müssen. Dass die dem Angeklagten erteilte Duldung exakt die in der „Kurzvernehmung“ eingetragene Nummer trägt, hat die Augenscheinseinnahme dieser Dokumente ergeben, die zudem durch das in der Duldung vorhandene Lichtbild den Angeklagten als Inhaber dieser Duldung identifiziert. Darauf, wie die Kopie von der Duldung in die Akte gelangt ist, kam es demgegenüber nicht an.

Der Zeuge hat ferner den Kassensbereich des Extra-Marktes so geschildert, dass dort Durchgänge an den Kassen seien, durch die man die Kassenzone verlasse. Dann befindet man sich noch innerhalb des Gebäudes, von wo aus man das Gebäude verlasse.

IV.

Hiernach hat sich der Angeklagte des vollendeten Diebstahls nach § 242 StGB schuldig gemacht, weil er die Sportschuhe von der Kassiererin unbemerkt durch die Kasse geschoben und erst hinter der Kassenzone durch den Kaufhausdetektiv Graser mit den immer noch unter seiner Jacke am Körper versteckten Sportschuhen gestellt wurde. Im Hinblick auf diese konkreten Tatumstände unter Berücksichtigung der Anschauungen des täglichen Lebens hat der Angeklagte den Gewahrsam der Berechtigten der Firma Extra bereits beim Verlassen der Kassenzone gebrochen und eigenen neuen Gewahrsam begründet.

5

V.

Bei der Strafzumessung hatte das Gericht ausgehend vom Strafraumen des § 242 StGB, der die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 360 Tagessätzen androht, zuungunsten des Angeklagten vor allem seine einschlägigen Vorstrafen und den Umstand zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, obwohl er erst gut drei Monate zuvor wegen einer einschlägigen Straftat zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde.

Zu seinen Gunsten hat das Gericht gewürdigt, dass dem Extra-Markt kein Schaden entstanden ist und der Wert der Beute nicht sehr hoch war. Auch hat der Angeklagte seit der Begehung der Tat vor etwa eineinhalb Jahren soweit ersichtlich keine weiteren Straftaten begangen.

Unter Würdigung aller Umstände hält das Gericht eine

Geldstrafe von 60 Tagessätzen

für schuldangemessen und ausreichend.

Die Höhe des Tagessatzes hat das Gericht im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse des Angeklagten auf den Mindestsatz von 1 € festgesetzt. Dem Angeklagten steht neben der Unterkunft und dem Einkaufsgutschein in Höhe von 120 € monatlich an Barmitteln nur 40 € zur Verfügung. Die Einkaufsgutscheine kann und darf der Angeklagte nicht kapitalisieren, sodass eine Bezahlung der Geldstrafe von diesem Betrag nicht in Betracht kommt. Eine Einsparung an dem Barbetrag in Höhe von 40 € zum Zwecke der Begleichung der Geldstrafe kann der Angeklagte, der wegen Aussetzung der Abschiebung seit Jahren unter dem Status der Duldung lebt, angesichts der geringen Höhe des monatlich zur Verfügung gestellter Gesamtbetrages aber auch an dem Barbetrag nur in höchst geringem Umfang erbringen. Deshalb war die Höhe des Tagessatzes auf den Mindestsatz von 1 € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO. Im Hinblick auf den nur teilweisen Erfolg des Rechtsmittels des Angeklagten, der mit der Berufung einen Freispruch erstrebt hat, erschien es nicht unbillig, den Angeklagten mit den vollen Kosten des Verfahrens zu belasten.

gez. Goldmann

Für die Ausfertigung
als Urkundsbefähigter
Geschäftsstelle des Landgerichts
(Strafkammer)

